

- Pflege und Erziehung eines Kindes, das aus rechtlichen Gründen im Ausland bleiben muss
- längerfristige stationäre Betreuung in einer Einrichtung
- Pflegebedürftigkeit verhindert die Ausreise
- rechtliche Gründe (hoheitliche Gewalt) verhindern, das Land zu verlassen

Art, Form und Maß der zu gewährenden Hilfe und der Einsatz von Vermögen und Einkommen richten sich nach den besonderen Verhältnissen im Aufenthaltsland (§ 24 Abs. 3 SGB XII).

Zuständig für die Gewährung der Sozialhilfe ist nach § 24 Abs. 4 SGB XII der überörtliche Träger der Sozialhilfe. Hilfesuchende im Ausland müssen die Sozialhilfe dort beantragen.

Sozialhilfe an Ausländer

Ausländer, die im Besitz einer Niederlassungserlaubnis oder einer Aufenthaltserlaubnis sind und sich voraussichtlich dauerhaft in Deutschland aufhalten, haben Anspruch auf alle Leistungen der Sozialhilfe, wenn die jeweiligen Voraussetzungen vorliegen.

Ausländer, die sich ohne Aufenthaltstitel in Deutschland aufhalten, haben nur Anspruch auf reduzierte Leistungen (Überbrückungsleistungen) bzw. erhalten im Ermessensweg Leistungen, soweit dies im Einzelfall gerechtfertigt ist. In §23 Abs. 3 SGB XII werden zudem weitere Leistungsausschlüsse bzw. davon betroffene Personenkreise formuliert (z. B. Leistungsausschluss bei Einreise wegen Sozialleistungen).

Ausländer, denen Sozialhilfe geleistet wird, sind auf für sie zutreffende Rückführungs- und Weiterwanderungsprogramme hinzuweisen. In geeigneten Fällen ist vom Leistungsträger auf eine Inanspruchnahme solcher Programme hinzuwirken (§ 23 Abs.4 SGB XII).

Asylbewerber erhalten keine Sozialhilfe (§ 23 Abs. 2 SGB XII), sie erhalten Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Nach 18 Monaten Leistungsbezug haben sie jedoch Anspruch auf Leistungen in Höhe und im Umfang der Leistungen des SGB XII (sog. Analogleistungen).

2 Hilfe zum Lebensunterhalt

Übersicht	18
Leistungsberechtigte	20
Bedarf und Leistungen	21
Bildung und Teilhabe	28
Unterkunft und Heizung	32
Darlehen	35
Beispiel	37

Übersicht

Rechtsgrundlagen für die Hilfe zum Lebensunterhalt sind in den §§ 27 bis 40 SGB XII zu finden.

2 Es gelten die allgemeinen Grundsätze des Sozialhilferechts, wonach Sozialhilfe dazu dient,

- dem Empfänger ein menschenwürdiges Leben zu ermöglichen,
- den Empfänger in die Lage zu versetzen, sich selbst zu helfen.

Die Hilfe wird grundsätzlich nachrangig geleistet.

Sozialhilfe ist individuell nach Vorliegen der Gewährungs Voraussetzungen zu gewähren (Leistungsberechtigung). Je nach Hilfebedürftigkeit kommen folgende existenzsichernde Leistungen in Betracht:

- Geldleistungen in Höhe des Regelbedarfs
- Kosten der Unterkunft und Heizung
- Mehrbedarfe
- einmalige Bedarfe
- Übernahme von Beiträgen der Kranken- und Pflegeversicherung
- Übernahme von Altersvorsorgebedarfen

Zudem können für hilfebedürftige Kinder bei Vorliegen der Voraussetzungen Leistungen zur Bildung und Teilhabe (Bildungspaket) geleistet werden.

Bei der Bedürftigkeitsprüfung der Hilfe zum Lebensunterhalt wird je nach Haushaltstyp das Einkommen und Vermögen von einsatzpflichtigen Haushaltsangehörigen berücksichtigt und ggf. angerechnet (siehe Kapitel 8).

Einschränkung der Leistung

Trotz fehlender Erwerbsfähigkeit können manche Leistungsberechtigte wie z. B. voll erwerbsgeminderte Zeitrentner bis zu drei Stunden täglich noch einer eingeschränkten Erwerbstätigkeit nachgehen. Werden hier entsprechende Arbeitsangebote vom Träger angeboten und ohne triftigen Grund abgelehnt, kann eine Einschränkung der Leistungen drohen; Gleiches gilt, wenn die Teilnahme an einer erforderlichen Vorbereitung abgelehnt wird.

Die Leistungseinschränkungen können dann den maßgebenden Regelsatz in einer ersten Stufe um bis zu 25 %, bei wiederholter Ablehnung in weiteren Stufen um jeweils bis zu 25 % vermindern (§ 39a SGB XII).

Wichtig: Die Leistungsberechtigten sind über diese Sanktionsmöglichkeit vorher entsprechend zu belehren und es muss vor Sanktionsverhängung eine Anhörung stattfinden.

Ebenso eingeschränkt werden können die Leistungen, wenn Leistungsberechtigte trotz Belehrung ihr unwirtschaftliches Verhalten fortsetzen (§ 26 Abs. 1 Satz 2 SGB XII).

Ebenso eingeschränkt werden können die Leistungen, wenn Leistungsberechtigte ihr Einkommen/Vermögen absichtlich vermindern, um Sozialhilfeleistungen zu erlangen oder sie trotz Belehrung ein unwirtschaftliches Verhalten fortsetzen. Die Leistung soll dann bis auf das zum Lebensunterhalt unerlässliche gemindert werden (§ 26 SGB XII).

Auch fehlende Mitwirkung am Verfahren (z. B. Nichterscheinen im Termin, Nichtmitteilung von Änderung in den Verhältnissen) kann zu erheblichen finanziellen Einschnitten führen. Dies ist im Ersten Buch Sozialgesetzbuch – SGB I (Allgemeiner Teil) geregelt; Vorgaben zu Mitwirkungspflichten und Folgen bei Nichterfüllung ergeben sich aus den §§ 60 bis 64 SGB I.

Folgen fehlender Mitwirkung regelt § 66 SGB I: Kommen Antragsteller oder Leistungsberechtigte ihren Mitwirkungspflichten nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert, kann der Sozialhilfeträger ohne weitere Ermittlungen die Leistungen bis zur Nachholung der Mitwirkung bis auf das zum Lebensunterhalt Unerlässliche (§ 26 SGB XII) einschränken.

Wichtig: Sozialleistungen dürfen wegen fehlender Mitwirkung aber nur versagt bzw. eingeschränkt werden, nachdem der Leistungsberechtigte auf diese Folge schriftlich hingewiesen worden ist und seiner Mitwirkungspflicht nicht innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nachgekommen ist.